



---

*Satzung vom 30. August 2022*

---

## Präambel

Immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft leben einsam mit wenig Freunden und wenig Freude. Dies gilt besonders für Menschen nach der Berufsphase. Ein Drittel aller deutschen Haushalte sind Singlehaushalte. Selbstbestimmte Wohngemeinschaften sind eine Antwort auf diese demografische Entwicklung. Dort entstehen soziale Beziehungen, die das Leben reicher machen. Aber wir verstehen den Sinn dieser neuen Wohnform nicht nur in der Schaffung einer angenehmen Wohnsituation für uns selbst.

Menschen in einem starken sozialen Umfeld sind gesünder, leben länger und sind aktiver. Sie sind selbst glücklicher und verstärken den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, und sie verhindern Einsamkeit und Isolation, besonders für ältere Menschen.

Wohnbedingungen zu schaffen, in denen ein starkes soziales Miteinander im gemeinsamen Haus und im Quartier wachsen kann, sehen wir als eine gesellschaftspolitische Aufgabe an, der wir uns weiter widmen wollen.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „GSWA e.V.“ Er verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele, die im Registergericht Ulm eingetragen sind.
2. Sitz des Vereins ist 88316 Isny im Allgäu.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein informiert die Öffentlichkeit zum Thema gemeinschaftliches Wohnen und Leben mit zusätzlichen Belastungen (seien es Alter, (gesundheitliche) Einschränkungen, Herkunft und sonstige Erschwernisse). Er unterstützt den Aufbau und die Existenz von selbstorganisierten Hausgemeinschaften für die genannten Zielgruppen, mit der Absicht insbesondere Einsamkeit und Isolation zu verhindern und Kontakte auch zum jeweils umliegenden Wohnquartier zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind
  - Förderung der Altenhilfe
  - Förderung von Personen mit Behinderungen
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens



3. Diese Ziele werden erreicht durch tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder, sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins, z.B.
  - zur Förderung von Aufbau und Existenz von selbstorganisierten Wohnprojekten
  - zur Hilfe und Unterstützung im Alltag in den Projekten und darüber hinaus
  - zur Unterstützung einzelner Mitglieder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
  - zur Organisation von Mitgliedertreffen
  - zur Organisation von Vorträgen zu alters-/ behinderten- und herkunftsspezifischen Themen
  - zur aktiven Mitgliedschaft in fachbezogenen Verbänden
  - zu Exkursionen zu ähnlichen Projekten
  - zur Information der Öffentlichkeit zum Thema Wohnen und Leben mit Einschränkungen
  - Angebote für die Bewohner im Quartier wie zum Beispiel offener Mittagstisch
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen davon ist die allgemeine Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für eine der Satzung entsprechende Tätigkeit.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

1. Der Verein hat Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie sind aber persönlich nicht engagiert, und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Schriftliche Erklärung des Austritts
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - Tod
  - Auflösung (bei juristischen Personen)
  - Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

6. Hat ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand über einen Ausschluss beschließen. In der Entscheidung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme und jede/r Vorsitzende jeweils eine zusätzliche Stimme. Der Beschluss wird durch einfache Mehrheit gefasst.



Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Der Vereinsausschluss sollte eine ultima ratio darstellen und nicht missbräuchlich eingesetzt oder angedroht werden. Da viele Mitglieder des Vereins auch Bewohner der Projekte sind und die Mietverträge in diesem Fall eine gültige Vereinsmitgliedschaft voraussetzen, stellt der Verlust der Mitgliedschaft für diese Mitglieder eine existentielle Bedrohung dar. Daher ist eine missbräuchliche Androhung als Schädigung der Vereinsinteressen mit den entsprechenden Konsequenzen anzusehen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 4.
2. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insbesondere für
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - die Jahresabrechnung und den Jahresfinanzbericht
  - die Wahl und Entlastung des Vorstands
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Änderung der Satzung
  - die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail.
4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bei einer/ einem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.
6. Eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



7. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für alle Abstimmungen gilt: Eine Stimmrechtsübertragung ist bei Abwesenheit eines Mitglieds mittels einer Vollmacht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
9. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die korrekte Führung der Vereinskonten. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr.  
Die Prüfung erfolgt vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.  
Sie sind zur Einhaltung der gesetzlichen Regeln des Datenschutzes verpflichtet.
10. Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.  
Ein Bewerber ist gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
11. Zur korrekten Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte, bestehend aus drei Personen.  
Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzenden selbst.  
Er befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
12. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.
13. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und an alle Mitglieder versandt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und mindestens von einem der beiden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

## § 6a Durchführen einer virtuellen Mitgliederversammlung sowie Nutzung von digitalen Formaten

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Auch Kombinationen von Online-Teilnahmen und Teilnahmen vor Ort sind möglich.
2. Die Mitgliederversammlung regelt in einer Verfahrensordnung zu § 6 und einer Wahlordnung zu § 7 der Satzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung zu § 7 ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitgliedern eine Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
3. Die Verfahrens- und Wahlordnung sind nicht Bestandteil der Satzung. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Verfahrens- und der Wahlordnung sind den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.



## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- einem Kassenwart
- bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,

deren Aufgaben durch den Vorstand festgelegt werden

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidungen über dessen Verwendung. Er entscheidet über Vergütungen nach §3 Nr. 26a EStG.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Wiederwahl ist möglich.

Findet die Wahl im Rahmen einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung statt, so gelten dafür besondere Regeln, Diese sind in der „Wahlordnung zur Durchführung von Vorstandswahlen im virtuellen Verfahren“ festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitgliedern die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ist bei der Wahl des Vorstands sicherzustellen.

4. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann Aufgaben an Mitglieder delegieren oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen wird von einer/einem Vorsitzende/r eingeladen.

6. Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. In das Protokoll können alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen.

## § 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen treffen.



## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 9 nicht ändern.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen übertragen an den

FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V., Bundesvereinigung  
Hildesheimer Str. 15, 30169 Hannover, Vereinsregister Hamburg Nr. VR 13509  
als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Hannover-Nord, Steuer Nr 25/206/41090, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Isny im Allgäu, den 30. August 2022

1. Änderung am 10. Juli 2019 in §1 Satz 1 Name des Vereins
2. Änderung am 21. Juni 2020 in §1 Satz 1 Name des Vereins
3. Änderung am 19. März 2022 in §1 Satz 2 Sitz des Vereins
4. Änderung am 30. August 2022: Neufassung